

Stadtfinanzen 2020

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

Beiträge zur Stadtpolitik 116



**Absturz der
Gewerbesteuer**

STAEDTETAG.DE

Stadtfinanzen 2020

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

ISSN 2190-9660

ISBN 978-3-88082-344-0

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, Dezember 2020

Titelfoto: Weyo – stock.adobe.com

Druck: vierC print+mediafabrik GmbH & CO. KG, Berlin

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Printed in Germany Imprimé en Allemagne



Vorwort

Von Helmut Dedy und Verena Göppert

Die Corona-Pandemie ist über alle Politikbereiche hinweg das dominierende Thema des Jahres 2020. In der Finanzpolitik spricht wenig dafür, dass es im kommenden Jahr anders sein wird. Bund und Ländern ging es in der Steuer- und Finanzpolitik vordringlich darum, mit möglichst zielgenauen Maßnahmen übermäßige Belastungen für betroffene Unternehmen, Selbständige, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Kommunen zu mindern und bestehende Strukturen zu sichern.

„Mit der Entscheidung, die Gewerbesteuerverluste im Jahr 2020 zu kompensieren, haben Bund und Länder den Städten und Gemeinden außerordentlich geholfen.“

Und dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft erhöht und damit die Kommunen dauerhaft entlastet, ist ein finanzpolitischer Meilenstein.

Spätestens im Dezember 2020 wurde deutlich, dass diese sinnvollen und richtigen Maßnahmen irgendwann auch an fiskalische Grenzen stoßen. Die finanzpolitische Tragfähigkeit in Deutschland ist zwar weiterhin nicht gefährdet. Zugleich mehren sich aber Zweifel, ob Bund und Länder den Schuldenstand auch ohne strukturelle Änderungen mittelfristig zurückführen können. Der Tonfall zwischen Bund und Ländern wird schärfer, wenn es um ihre Anteile an der Finanzierung der Corona-Schäden geht.

Die Kommunen dürfen dabei nicht im Verteilungskonflikt zwischen Bund und Ländern zerrieben werden. Der Deutsche Städtetag weiß um die schwierige Haushaltslage von Bund und Ländern. Dennoch sind weitere Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten der Kommunen erforderlich. Bund und Länder müssen auch in den Jahren 2021 und

2022 die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen ausgleichen. Andernfalls wären die Städte zu drastischen Kürzungen bei den Investitionen gezwungen. Das wäre Gift für die Konjunktur. Ohne weitere Unterstützung der Kommunen ist im Jahr 2021 an eine schnelle Erholung der Wirtschaft kaum zu denken.

Noch ist offen, wie sich die Pandemie weiterentwickelt, wie groß in den kommenden Jahren der Spardruck für Bund, Länder und Kommunen werden wird. Eines jedoch sollte gerade mit Blick auf die anstehende Bundestagswahl unstrittig sein: Die öffentliche Infrastruktur darf nicht verkommen, sie muss erneuert und erhalten werden. Die Digitalisierung, Klimaschutz und Verkehrswende brauchen genügend finanzielle Mittel. Der Schuldenstand ist abzubauen. Diese Aufgaben werden große Ressourcen beanspruchen.



Foto: © Laurence Chaperon

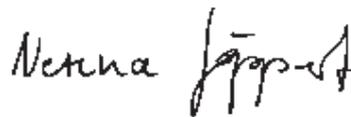


Foto: © Foto-Blumrich



Helmut Dedy

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages



Verena Göppert

Ständige Stellvertreterin des Haupt-
geschäftsführers des Deutschen Städtetages

Stadtfinanzen 2020

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

Einleitung	8
Kommunale Finanzen in Zeiten von Corona	10
Kompensation der coronabedingten Gewerbesteuereintrübe	16
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft	19
Ausweg aus dem Förderdschungel	22
Reform der Grundsteuer	25
Sparkassen: Anforderungen an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Aufsichtsgremien	30
„Sustainable Finance“ – Konsequenzen für das kommunale Finanzmanagement	33
Stabilisierungshilfen für 2021 und 2022 notwendig	36

Einleitung

Staat und Gesellschaft zahlen einen hohen Preis, um eine ungezügelte Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern: Belastungen im privaten Bereich und im Arbeitsleben, erhöhte Unsicherheit, starke wirtschaftliche Einbrüche – die Liste ließe sich fortsetzen.

Aber der Preis ist nicht zu hoch. Denn damit verhindern wir eine Überlastung des Gesundheitssystems, wir sichern ausreichende Behandlungskapazitäten. Und wir betreiben Vorsorge, damit die Sterblichkeit bei Corona-Kranken nicht derart in die Höhe schnellte, dass unmenschliche Entscheidungen in den Krankenhäusern notwendig werden.

Die öffentliche Hand bietet all ihre Handlungsmöglichkeiten auf, damit in dieser schwierigen Lage die Belastungen nicht größer als notwendig sind und die Strukturen in Wirtschaft und Gesellschaft möglichst wenig Schaden durch die Krise nehmen. Dies führt über die konjunkturabhängigen Steuerausfälle hinaus zu immensen, bislang noch nie dagewesenen Belastungen der öffentlichen Haushalte.

Stabilität der öffentlichen Haushalte insgesamt nicht bedroht

Die Stabilität der öffentlichen Haushalte in ihrer Gesamtheit ist trotz dieser flächendeckenden Belastungen nicht gefährdet. Die Schulden-tragfähigkeit des Gesamtstaates wird zurecht nicht angezweifelt. Diese beruhigende allgemeine Feststellung führt allerdings nicht zu der Schlussfolgerung, dass kein politischer Handlungsbedarf besteht. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sehen sich ganz unterschiedlichen Herausforderungen, aber auch ganz unterschiedlichen Möglichkeiten gegenüber, auf die Krise zu reagieren.

Kommunen brauchen in der Krise Unterstützung von Bund und Ländern

Die Kommunen und kommunale Unternehmen sind bislang vorrangig durch Einnahmenausfälle von der Pandemie betroffen, während die Last der Stabilisierung der Wirtschaft bei Bund und Ländern liegt. Zugleich sind die Reaktionsmöglichkeiten der Kommunen weitaus geringer als von Bund und Ländern: Das kommunale Haushaltsrecht kennt – anders als die Schuldenbremse bei Bund und Ländern – keine Ausnahmesituation, in der eine weitgehend unbegrenzte Schuldenaufnahme erlaubt ist. Kommunalhaushalte müssen auf Einnahmeneinbrüche zumeist mit Ausgabenkürzungen reagieren.

Dies führt zu der vermeintlich paradox erscheinenden Situation, dass die kommunalen Haushalte, obwohl sie, relativ gesehen, weniger von der Krise betroffen sind, dringend die Unterstützung der stärker betroffenen Partner Bund und Länder brauchen – denn diese haben andere Möglichkeiten zu handeln als die Kommunen.

Die vorliegenden Schlaglichter beleuchten die verschiedenen Fragestellungen rund um den bislang wirkungsvollen finanzpolitischen Umgang mit den Corona-Folgen. Darüber hinaus zeigt die Publikation die Handlungszwänge für die nächsten zwei Jahre auf.

Die Schlaglichter behalten aber jenseits der Krise noch eines im Blick: Mit großem Aufwand wird dafür gesorgt, dass bei den Unternehmen soweit wie möglich „business as usual“ (und sei es vom Homeoffice aus) betrieben werden kann. Ein „business as usual“ gibt es auch jenseits von Corona in der Steuer- und Finanzpolitik. Daher befassen sich die Schlaglichter auch mit klassischen Themen, die die Kommunen beschäftigen, wie der Besteuerung der öffentlichen Hand, der nachhaltigen Finanzierung oder der notwendigen Überarbeitung der bestehenden Förderlandschaft.

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (GV): Prognose für 2020¹⁾

Art der Einnahmen und Ausgaben	west- und ostdeutsche Länder				
	2009	2019	2020	2009 bis 2019	2019 bis 2020
	in Milliarden Euro			(jahresdurchschnittliche) Veränderung in %	
I. Verwaltungshaushalt					
Einnahmen					
Steuern (netto) ²⁾	62,21	104,38	94,2	5,3	-9,7
darunter:					
Grundsteuern	9,64	12,93	13,1	3,0	0,9
Gewerbsteuer (netto)	24,96	42,63	34,7	5,5	-18,5
nachrichtlich: Gewerbsteuer (brutto)	29,59	50,34	38,4	5,5	-23,8
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,20	7,55	8,3	8,9	9,5
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	23,74	39,70	36,8	5,3	-7,4
Zahlungen von Bund, Land	54,39	96,39	115,8	5,9	20,1
Gebühren ³⁾	15,77	20,53	19,2	2,7	-6,4
Sonstige Einnahmen	22,71	24,47	24,1	0,7	-1,5
Einnahmen des Verwaltungshaushalts	155,08	245,77	253,3	4,7	3,1
Ausgaben					
Personalausgaben	44,44	65,30	68,7	3,9	5,2
Laufender Sachaufwand	36,71	54,17	57,8	4,0	6,7
Soziale Leistungen	40,47	60,17	64,2	4,0	6,7
Zinsausgaben	4,49	2,29	2,2	-6,5	-2,0
Zahlungen an öffentlichen Bereich	7,06	10,00	10,5	3,5	5,0
Sonstige Ausgaben	15,53	28,20	30,1	6,1	6,6
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	148,71	220,14	233,5	4,0	6,1
II. Vermögenshaushalt					
Einnahmen					
Investitionszahlungen von Bund, Land	8,55	9,65	11,4	1,2	17,9
Veräußerungserlöse	3,71	4,74	5,3	2,5	11,0
Beiträge ⁴⁾	1,32	1,61	1,7	2,0	3,0
Sonstige Einnahmen	2,14	2,24	2,3	0,4	4,3
Einnahmen des Vermögenshaushalts	15,72	18,23	20,6	1,5	13,1
Ausgaben					
Sachinvestitionen	21,89	31,68	32,7	3,8	3,2
davon:					
Baumaßnahmen	16,84	24,15	24,9	3,7	3,0
Erwerb von Sachvermögen	5,05	7,53	7,8	4,1	4,0
Sonstige Ausgaben ⁵⁾	7,68	7,67	8,1	0,0	5,1
Ausgaben des Vermögenshaushalts	29,57	39,35	40,8	2,9	3,6
Bereinigte Einnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	170,80	264,00	273,9	4,5	3,8
Bereinigte Ausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	178,27	259,49	274,3	3,8	5,7
Finanzierungssaldo	-7,47	4,51	-0,4	x	x

¹⁾ In den Flächenländern (ohne Stadtstaaten), ohne Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen und ohne Extrahaushalte. 2009 Rechnungsergebnisse; 2019 Vierteljährliche Kassenstatistik, für das Jahr 2020 Schätzung auf Basis einer gemeinsamen Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Steuerschätzung September 2020 sowie Daten aus dem Arbeitskreis Stabilitätsrat. Die Zahlungen von kommunaler Ebene sind jeweils abgesetzt.

²⁾ Einschließlich Steuerähnliche Einnahmen.

³⁾ Einschließlich Zweckgebundene Abgaben.

⁴⁾ Und ähnliche Entgelte.

⁵⁾ Insbesondere Finanzinvestitionen.

Prognose der kommunalen Spitzenverbände und eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Kommunale Finanzen in Zeiten von Corona

Bund und Länder haben große Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen im laufenden Jahr über ausreichende Finanzmittel verfügen – trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und unvorhersehbarer Mehrausgaben etwa im Gesundheitsbereich. Dank Bund und Ländern sind die kommunalen Haushalte im Jahr 2020 weitgehend stabil geblieben.

Haushalte und Investitionen im Jahr 2020 erfolgreich stabilisiert

Unter dem Strich verschlechtert sich der kommunale Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr um voraussichtlich 5 Milliarden Euro. Angesichts des bisherigen Finanzierungsüberschusses und der Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und Ländern ist im Jahr 2020 trotz der gewaltigen Wirkungen der Krise lediglich ein geringes Defizit zu erwarten. Die Investitionen bleiben stabil – zwar wird der bislang erwartete Investitionsanstieg nicht vollständig erreicht, der gefürchtete Investitionseinbruch kann aber in diesem Jahr verhindert werden. Bund und Länder haben die Kommunen in die Lage versetzt, im Jahr 2020 als Stabilitätsanker auf die Konjunktur wirken zu können. Dies ist ein großer Erfolg.

Ausblick auf 2021 und 2022 besorgniserregend

Mit Blick auf die Folgejahre 2021 und 2022 ist die finanzielle Situation der Kommunen aber höchst unsicher und besorgniserregend. Viele Stützungsmaßnahmen wirken allein für das Jahr 2020. Trotz zahlreicher Warnungen und Forderungen nach Planungssicherheit ist die Lage weiterhin völlig unwägbar. Eine verlässliche detaillierte Prognose der kommunalen Finanzlage ist deswegen derzeit schwierig. Aber nicht nur das: Solange über den kommunalen Finanzausgleich und Hilfen für die Jahre 2021 und 2022 noch nicht entschieden ist, können die Kommunalhaushalte nicht solide und rechtzeitig geplant werden.

Finanzierungssaldo, Kassenkredite und Sachinvestitionen 2019 in Euro/Einwohner *

Land	Finanzierungs- saldo 2019	Kassenkredite am 31.12.2019 ¹⁾	Sach- investitionen 2019	Summe Sachinvestitionen und Finanzierungssaldo 2019
	alle Werte in Euro je Einwohner			
Baden-Württemberg	77	24	511	587
Bayern	21	22	699	721
Brandenburg	141	203	345	486
Hessen	-1	58	330	329
Mecklenburg-Vorpommern	84	313	374	458
Niedersachsen	35	187	351	385
Nordrhein-Westfalen	113	1.300	261	374
Rheinland-Pfalz	64	1.773	317	381
Saarland	16	2.001	214	230
Sachsen	39	19	391	430
Sachsen-Anhalt	15	602	325	340
Schleswig-Holstein	-17	128	414	397
Thüringen	82	42	365	447
Flächenländer West	57	549	421	478
Flächenländer Ost	69	199	364	432
Flächenländer Insgesamt	59	492	412	470
	Änderung zum Vorjahr in Euro je Einwohner			
Baden-Württemberg	-93	1	52	-41
Bayern	-110	8	91	-19
Brandenburg	11	-85	54	64
Hessen	-86	-29	44	-42
Mecklenburg-Vorpommern	-21	-249	47	26
Niedersachsen	-11	-55	54	43
Nordrhein-Westfalen	-11	-84	35	24
Rheinland-Pfalz	-37	-136	33	-3
Saarland	-83	-14	50	-33
Sachsen	-45	-4	42	-3
Sachsen-Anhalt	-58	-22	49	-9
Schleswig-Holstein	-132	-259	94	-38
Thüringen	-60	0	53	-7
Flächenländer West	-61	-52	56	-5
Flächenländer Ost	-36	-55	48	13
Flächenländer Insgesamt	-57	-53	54	-2

* im Kernhaushalt der Flächenländer

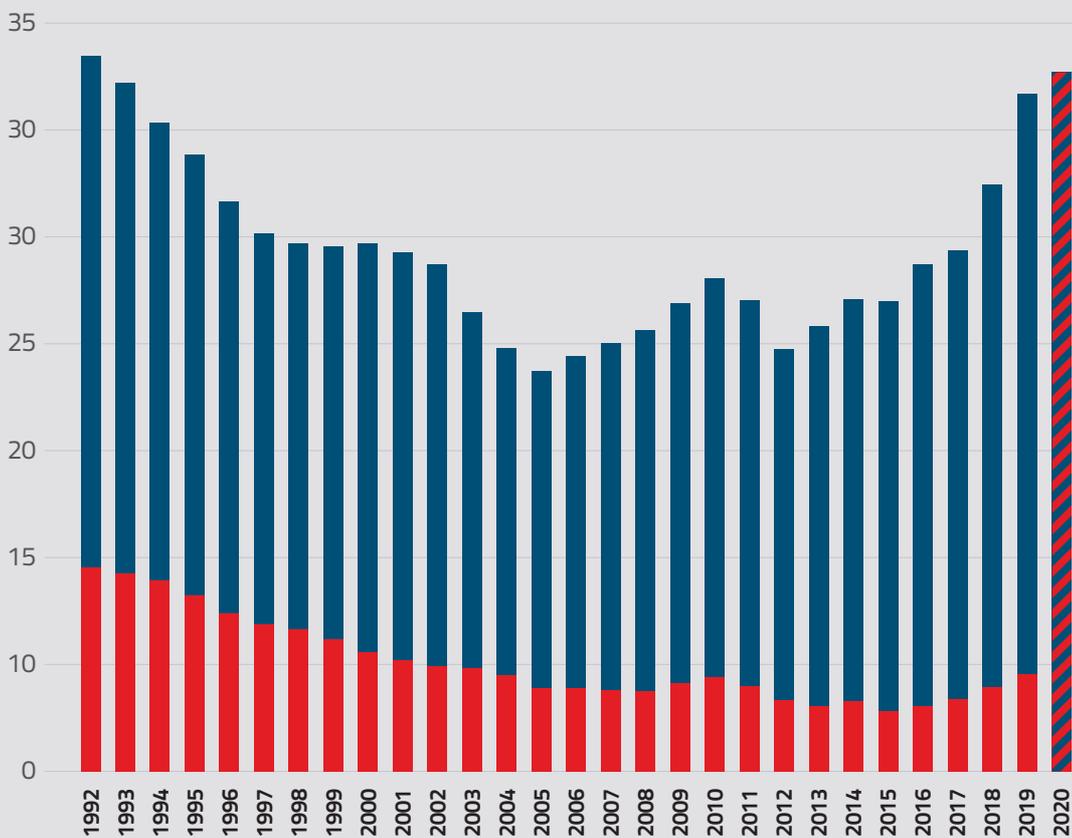
¹⁾ Ab 2017 einschließlich Wertpapierschulden zur Liquiditätssicherung.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Dabei gilt: Was heute nicht beschlossen wird, kann morgen nicht gebaut werden. Daher brauchen wir ganz dringend schnelle Zusagen über weitere Hilfen. Im kommenden Jahr droht ansonsten ein massiver Rückgang der Zuweisungen seitens der Länder für die Städte, Kreise und Gemeinden in Milliardenhöhe. Ohne eine Weiterführung der Unterstützung droht sowohl 2021 als auch 2022 eine Finanzierungslücke von jeweils gut 10 Milliarden Euro, die zu entsprechenden Defiziten oder Rückgängen bei den Investitionen führen wird.

Ungewisse Zukunft

Sachinvestitionen in den kommunalen Haushalten 1992 bis 2020
in Milliarden Euro



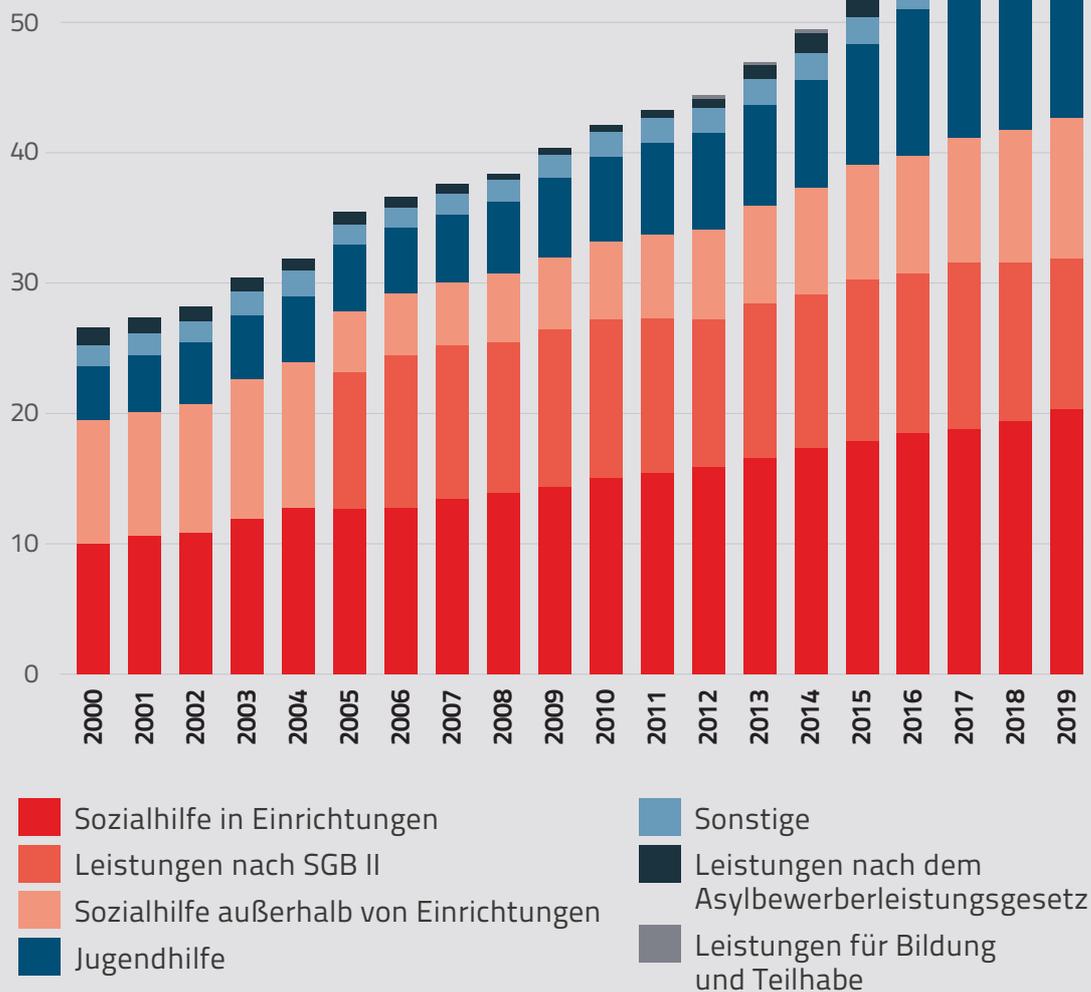
- westdeutsche Flächenländer
- ostdeutsche Flächenländer
- Insgesamt (ab 2020) keine Differenzierung in der Schätzung.

Bis 2019 eigene Zusammenstellung und Berechnung nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, 2020 Schätzung.

Die Schlaglichter widmen eigene Kapitel der Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen und der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft – also den für die kommunalen Haushalte wichtigsten Maßnahmen des Bundes und der Länder im Jahr 2020.

Soziale Leistungen der Kommunen

ohne aufgabenspezifische Einnahmen, in Milliarden Euro



Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Gleiches gilt für die Erläuterung der Forderungen für die Jahre 2021 und 2022. Die Unterstützungsleistungen in spezifischen Politikbereichen (ÖPNV, Krankenhäuser, Kita und Schulen) können nicht im Detail dargestellt werden – in jedem anderen Jahr wären diese Regelungen ein eigenes Kapitel wert.

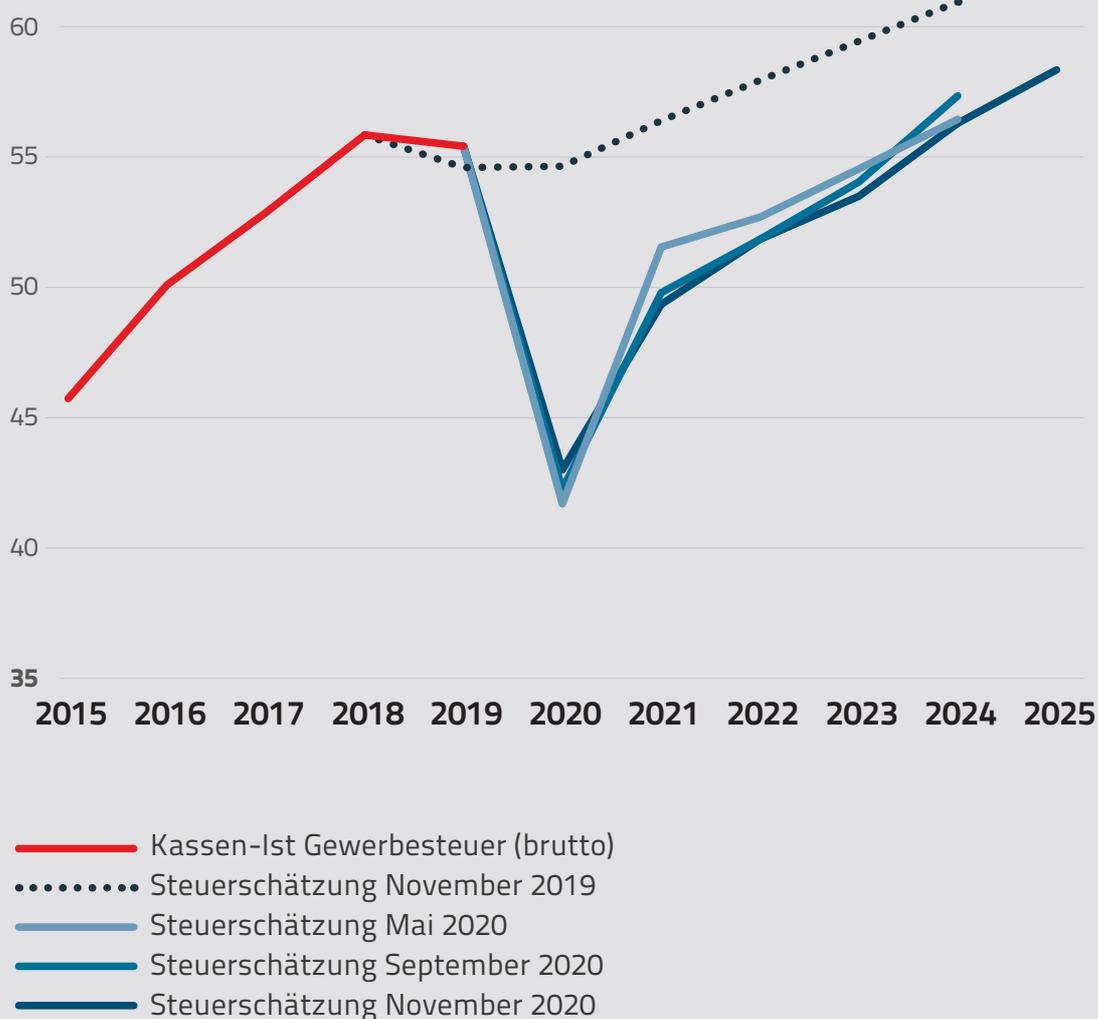
Die coronabedingten kommunalen Mindereinnahmen und auch Mehrausgaben haben aktuell eine überbordende Bedeutung. Andere Belastungen für die kommunalen Haushalte werden kaum wahrgenommen. Sie sollten aber nicht gänzlich vergessen werden: So verursacht das im Jahr 2019 beschlossene Angehörigen-Entlastungsgesetz starke Einnahmerückgänge bei dem Ersatz sozialer Leistungen. Die Kosten der Unterkunft nehmen auch unabhängig von Corona rasant zu, weil die Entwicklung am Wohnungsmarkt gerade in den Ballungsräumen mittlerweile auch die Bestandsmieten erfasst.

Steigende kommunale Ausgaben in den nächsten Jahren sind daher gerade in diesem Bereich nicht vermeidbar. Darauf hinzuweisen, ist wichtig, um folgendem Einwand vorzubeugen: Die Ausgabenzuwächse seien darauf zurückzuführen, dass die Kommunen allzu leicht Kostensteigerungen akzeptierten, weil der Bund sich stärker beteiligt. Die Kostensteigerungen sind der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt geschuldet.

Kompensation der coronabedingten Gewerbesteuererbrüche

Angesichts der immensen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Kommunalfinanzen haben Bund und Länder unter anderem die Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 beschlossen. Das haben die Städte sehr begrüßt. Mit diesem Engagement für die Kommunen wick der Bund von seiner üblichen

Steuerschätzungen: Absturz der Gewerbesteuer
Brutto-Aufkommen in den Städten und Gemeinden in Milliarden Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen (BMF), Steuerschätzung November 2020

abwehrenden Haltung gegenüber einer direkten Unterstützung der Städte und Gemeinden ab. Der Bund begründete den Beschluss mit den konjunkturellen Folgen, die im Falle von drastischen Investitions-einschränkungen der Kommunen ansonsten unausweichlich wären. Ein zutreffendes Argument, dass übrigens auch für die Jahre 2021 und 2022 Gültigkeit besitzt.

Verfahrenstechnische Ausgestaltung

In der verfahrenstechnischen Umsetzung erwies sich die Kompensation als schwierig, aber leistbar: Der Ausgleich der Gewerbesteuerminder-einnahmen im Jahr 2020 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Auf Bundesebene wurde gesetzlich der Transfer von 6,15 Milliarden Euro vom Bund an die Länder geregelt. Daneben wurde eine Verpflichtung für die einzelnen Länder festgeschrieben, explizit fixierte Beträge an die Gesamtheit der Kommunen im Land auszuzahlen.

Diese auszuzahlenden Beträge orientieren sich an der Höhe der Gewerbesteuereinnahmen im jeweiligen Land im Jahr 2019, multipliziert mit dem im Mai erwarteten Gewerbesteuerrückgang im Vergleich zur Steuerschätzung vom Herbst 2019. Eine ergänzende notwendige Verfassungsänderung stellt den rechtlichen Rahmen bereit.

Ziel erreicht

Die Bandbreite der in den einzelnen Ländern gefundenen Lösungen, um die Kompensationsmittel an die Kommunen auszuzahlen, ist ausgesprochen groß. Insbesondere der Zielkonflikt zwischen Schnelligkeit und größtmöglicher Berücksichtigung der tatsächlichen Ausfälle wird sehr unterschiedlich gelöst. Das formulierte Ziel wird aber in allen Ländern vollumfänglich erreicht: Den Kommunen stehen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um ihre Investitionen im laufenden Jahr auf dem bisherigen Niveau halten zu können.

Gründe für den Erfolg

Die Umsetzung der Gewerbesteuerkompensation in den Ländern wird deswegen als erfolgreich und zielführend angesehen. Mit Blick auf die technische Umsetzung ist anerkennend festzuhalten, dass seitens des Bundes verschiedene „Erfolgsfaktoren“ für die länderinterne Umsetzung gleich mitberücksichtigt worden sind: Vor allem wurden Bundes- und Landeshilfen miteinander verklammert. Das heißt: Der Bund forderte eine „Kofinanzierung“ seiner Unterstützung an die Kommunen durch entsprechende Ländermaßnahmen.

Hilfreich hierfür war, dass der Bundesgesetzgeber eindeutige Anforderungen an die länderinterne Umsetzung formulierte, ohne aber zu einschränkende Details aufzunehmen. Die Nennung konkreter Beträge verhinderte zudem, dass die Länder für die Kommunen vorgesehene Mittel einbehalten. Diese Erfolgsfaktoren sollten Bestandteil auch jeder zukünftigen Stützungsmaßnahme durch den Bund sein.

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

Der Bund erhöht seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU) im SGB II ab dem Jahr 2020 um 25 Prozentpunkte auf nahezu 75 Prozent. Eine Grundgesetzänderung stellt sicher, dass keine Bundesauftragsverwaltung eintritt.

Wesentliche Ursache für wachsende Kassenkredite beseitigt – Kassenkredite bleiben aber bestehen

Die Entscheidung zur Erhöhung der Bundesbeteiligung war und ist richtig: Die Belastung der Kommunen mit den wirtschaftsstrukturabhängigen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft bei der Grundversicherung für Arbeitssuchende verstärkt Abwärtsspiralen von Städten und Regionen. Das Ruhrgebiet mit seiner globalisierungsbedingten Krise von Kohle und Stahl seit den 70er Jahren und entsprechender eklatanter Strukturschwäche und hohen Sozialausgaben ist das deutlichste Beispiel.

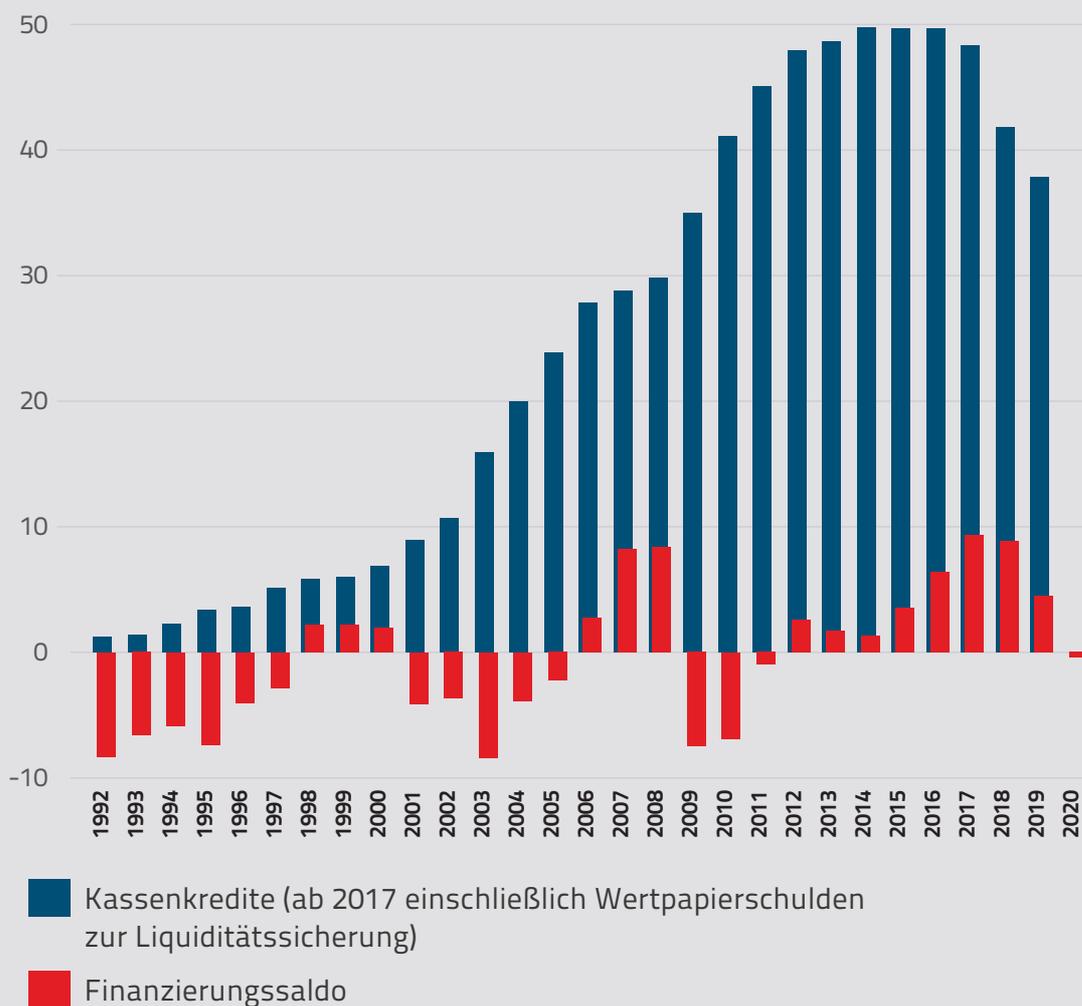
In den Medien ging die Erhöhung der Bundesbeteiligung etwas unter: wahrscheinlich gerade aufgrund ihrer Einfachheit, ihrer Klarheit und, weil sie – zumindest zuletzt – unumstritten war. Umso mehr stellt der Deutsche Städtetag fest: Die Entscheidung des Bundes verdient den weithin wahrnehmbaren kommunalen Dank und Respekt.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung ist aber nicht allein mit Blick auf die kommunale Entlastung richtig, sie ist auch aus systematischen Gründen angezeigt: Das föderale Finanzsystem geht davon aus, dass der Bedarf an Ausgaben regional weitgehend einheitlich ist. Daher dürfen bei der Finanzierungslast durch pflichtige Aufgaben keine großen regionalen Unterschiede bestehen. Andernfalls müssten Regionen mit hohen Finanzbedarfen mit den gleichen Mitteln auskommen wie Regionen mit geringen Finanzierungsbedarfen. Damit dieser Fall nicht eintritt und das Finanzausgleichssystem funktionieren kann, müssen existierende Ausgabenunterschiede durch eine hohe Beteiligung des Bundes als überregionaler Ebene weitgehend eingeebnet werden.

Vor einem Fehlschluss ist allerdings zu warnen: Auch wenn mit der Erhöhung der BBKdU eine zentrale Ursache für die Entstehung kommunaler Kassenkredite angegangen wurde: Die bislang aufgelaufenen Kassenkredite bestehen und belasten die betroffenen Kommunen weiterhin. Eine Altschuldenlösung steht nach wie vor aus.

Erfolge nicht verspielen !

Kassenkredite und Finanzierungssaldo im Vergleich, in Milliarden Euro



Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, ab 2020 Schätzung.

Gute Analysen werden zu guter Politik

Eine Rückschau auf die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ist auch aus einem anderen Grund lehrreich: Der Diskussionsprozess zeigt, dass erfolgreich für sachorientierte Politik geworben werden kann.

Bereits seit zehn Jahren hat der Deutsche Städtetag für eine Erhöhung der Bundesbeteiligung argumentiert. Dies wurde anfänglich von vielen Seiten skeptisch als eine rein interessengeleitete Forderung betrachtet. Bis die einzelnen Argumentationsschritte in der öffentlichen Debatte nachvollzogen wurden, vergingen jeweils mehrere Jahre. Am schnellsten wurde allseits nachvollzogen, dass es regionale Abwärtsspiralen gibt, die aus dem Zusammenspiel von Sozialausgabenbelastung, hohen Steuersätzen und abnehmender Standortattraktivität resultieren. Aber erst, als mit der Diskussion um regionale Effekte der Globalisierung Branchenkrisen nicht mehr als eigene „Schuld“ oder individuelles Pech einer Region angesehen wurden, wuchs die Akzeptanz für eine Übernahme von Verantwortung durch den Bund.

Die Schlussfolgerung kann nicht lauten, dass nur beständiges Fordern politischen Erfolg verspricht. Vielmehr muss die Schlussfolgerung lauten, dass in dieser Republik langfristiges, sachorientiertes und offenes Argumentieren zu sachgerechten Entscheidungen führt. Dies ist Beruhigung und Ansporn zugleich.

Ausweg aus dem Förderdschungel

Kommunen stecken bei der politischen Beurteilung von Förderprogrammen immer in der Zwickmühle. Einerseits beanspruchen die Kommunen ihre eigene, unverzerrte Entscheidungshoheit beim Einsatz von Finanzmitteln. Andererseits sehen sie sich gezwungen, ihre finanziellen Möglichkeiten zu vergrößern und daher notfalls Einschränkungen beim Einsatz der Mittel in Kauf zu nehmen.

Kommunen haben nicht die Wahl, ob sie lieber ungebundene eigene Mittel hätten oder stattdessen ein Förderprogramm aufgelegt werden soll. Vielmehr sind zusätzliche Mittel des Bundes im Allgemeinen nur in Form von Fördermitteln zugänglich. Mit der zunehmenden Bereitschaft des Bundes, kommunale Investitionen durch Förderprogramme voranzubringen, stellen sich aber nicht allein Fragen nach der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und nach der kommunalen Entscheidungshoheit mit neuer Schärfe.

Ursachen, nicht Symptome bekämpfen

Unabhängig von dieser politischen Frage gewinnen auch verwaltungstechnische Aspekte an Gewicht. Wenn schon Förderprogramme, dann bitte im Rahmen einer effizienten und effektiv ausgerichteten Förderlandschaft. Immer wieder wird darauf verwiesen, dass die Förderprogramme für die Kommunen zu kompliziert seien. Die „langsame“ oder „zögerliche“ Umsetzung durch die Kommunen, das Volumen der „nicht abgerufenen Mittel“ wird als Problem genannt.

Um dieses Problem zu lösen, wird vielfach darauf gesetzt, die Kommunen im Fördermittelverfahren zu unterstützen: Neugestaltungen der Fördermitteldatenbank, Initiativen für mehr Transparenz oder sogar eine geförderte Fördermittelberatung sind hier zu nennen. Diese Ansätze folgen alle dem gleichen Muster: Es soll den Kommunen geholfen werden, sich besser im Dschungel zurechtzufinden.

Dieser Ansatz ist aber nur ein Notbehelf, der sich an Symptomen orientiert: Das Ziel sollte vielmehr sein, dass die Förderlandschaft eben kein Dschungel mehr ist, sondern eine klare Struktur hat. Es kann

nicht darum gehen, den Kommunen beim Umgang mit einer unzureichend strukturierten Palette von Programmen zu helfen. Es muss darum gehen, die Fördermittellandschaft selbst gut zu strukturieren.

Standardisierung kann helfen

Wie eine Verbesserung der Fördermittellandschaft aussehen kann, hat die Bundesregierung mit der Einrichtung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen vorgeführt: Bislang wurde in den verschiedenen Förderprogrammen unterschiedlich definiert, welche Region in welchem Ausmaß als strukturschwach angesehen wurde. Inzwischen verwenden die einzelnen Förderprogramme die gleichen Kriterien.

Jede Stadt kann nun schnell ermitteln, welche Förderbedingungen konkret für sie gelten. Die Ausgestaltung der Programme selbst – insbesondere die Frage, was gefördert wird sowie verwaltungstechnische Fragen – verbleibt jedoch weiterhin in der Hand der jeweiligen Fachministerien.

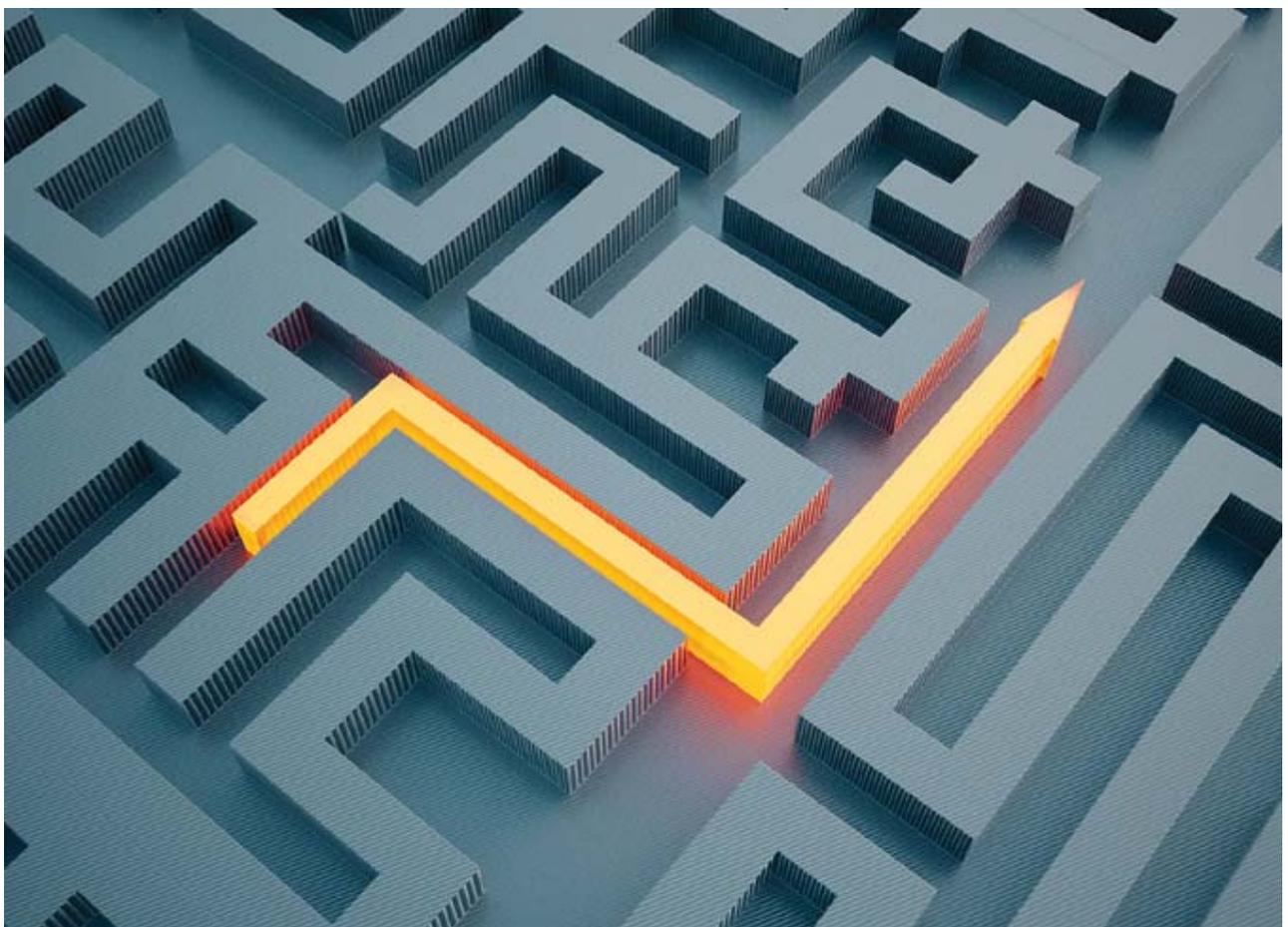


Foto: © peshkova – stock.adobe.com

Die Standardisierung innerhalb der Förderprogramme kann und muss weitergeführt werden. Förderprogramme können – unabhängig von fachlichen Aspekten – auch nach ihren grundsätzlichen Zielsetzungen unterschieden werden. Manchmal geht es darum, Innovationen möglich zu machen. In anderen Fällen sollen sogenannte externe Effekte internalisiert werden, und natürlich steht oftmals die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung gesamtgesellschaftlicher Ziele im Vordergrund.

Für jede dieser unterschiedlichen Zielsetzungen sind unterschiedliche Programmausgestaltungen sinnvoll: zum Beispiel ein Wettbewerbsverfahren, die planbare anteilige Kostenbeteiligung oder das feste regionale Förderbudget. Diese Programmausgestaltungen eignen sich für eine Standardisierung, ohne dass in die Kompetenzbereiche der Fachministerien eingegriffen werden muss.

Reform der Grundsteuer

Bundestag und Bundesrat haben zum Jahresende 2019 eine umfassende Reform der Grundsteuer beschlossen. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 die Grundsteuer für nicht mehr verfassungsgemäß beurteilt. In seinem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für eine Reform gesetzt. Das verabschiedete Reformgesetz des Bundes sowie die bisherigen Planungen zu dessen Umsetzung werden diesen Maßgaben auch gerecht.

Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber die Reform für eine erhebliche Vereinfachung der steuerlichen Bewertung von Grundstücken genutzt. Das wird in Zukunft eine weitgehend automatisierte Grundstücksbewertung ermöglichen.

In zeitlicher Hinsicht hat das Bundesverfassungsgericht den Ländern auch aufgegeben, das neue Grundsteuerrecht spätestens ab dem



Foto: © Andrey Popov – stock.adobe.com

Mit der Grundsteuerreform wird die steuerliche Bewertung von Grundstücken vereinfacht.

Jahr 2025 anzuwenden. Andernfalls müsste eine Erhebung der Grundsteuer mit einem jährlichen Aufkommen von rund 14 Milliarden Euro ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden. Deshalb müssen die zuständigen Bundesländer jetzt alles daransetzen, die verabschiedete Reform fristgerecht umzusetzen.

Umsetzung des Bundesmodells kommt gut voran

Die administrative Umsetzung der bundesgesetzlichen Reform kommt gut voran. Die gemeinsamen IT-Projekte der Länder für die notwendigen Anpassungen der Finanzamts-IT an das neue Grundsteuerrecht liegen im Zeitplan. Erste Länder vermelden sogar, dass die besonders personalaufwendige Digitalisierung alter Grundstücksdaten aus Papierakten durch den Einsatz vieler Hilfskräfte deutlich schneller vorankommt als erhofft.

Nach aktuellem Lagebild können die Finanzverwaltungen derjenigen Länder, die das neue Bundesrecht seit Jahresbeginn konsequent umsetzen, voraussichtlich schon Mitte des Jahres 2022 flächendeckend mit der notwendigen Neubewertung aller Grundstücke beginnen. Das Gelingen einer fristgerechten Anwendung des neuen Grundsteuerrechts zum 1. Januar 2025 ist in diesen Ländern absehbar.

Länderöffnungsklausel als Reformbremse

Das Reformpaket des Bundes für die Grundsteuer enthält aber auch eine Länderöffnungsklausel. Auf dieser Grundlage darf zukünftig jedes Bundesland das Grundsteuerrecht des Bundes ganz oder in Teilen durch eigenständiges Landesrecht ersetzen. Im vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahren ist die Öffnungsklausel vom Deutschen Städtetag zunächst scharf kritisiert worden, musste dann aber als ein notwendiges Kompromisselement für das Gelingen der verfassungsrechtlich notwendigen Reform akzeptiert werden.

Die Länderöffnungsklausel droht zur Reformbremse zu werden. Etliche Bundesländer haben inzwischen angekündigt, per Landesgesetz eigene Grundsteuermodelle für den Bereich der Grundsteuer B umzusetzen. Die Grundsteuer B erfasst solche Grundstücke, die unbebaut

sind, die für Wohnzwecke genutzt werden oder die für betriebliche Zwecke außerhalb der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. Bisher hat jedoch nur das Land Baden-Württemberg auch tatsächlich ein entsprechendes Landesgesetz verabschiedet. Alle anderen Länder mit Plänen für ein eigenständiges Landesgrundsteuerrecht haben dagegen noch keine umsetzungsreifen Konzepte für ein alternatives Grundsteuermodell vorgelegt.

Als Folge ruhen in diesen Ländern die Arbeiten an einer praktischen Umsetzung einer Reform weitgehend. Dabei dulden die eng gesetzten Fristen des Bundesverfassungsgerichts für eine Umsetzung der Reform keinen weiteren Stillstand.

Erschwerend kommt hinzu, dass für noch keines der aktuellen Ländermodelle belastbare Proberechnungen und systematische Analysen des Administrationsaufwandes vorgenommen wurden. Daraus resultierende Fehlentscheidungen werden sich später nicht mehr rechtzeitig korrigieren lassen.

Landesgesetzliche Modifikationen der Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind dagegen nicht zu erwarten. Die Grundsteuer A des Bundes erreicht allgemein so hohe Akzeptanzwerte, dass landesrechtliche Modifikationen sehr unwahrscheinlich geworden sind.

Länderöffnungsklausel erschwert Fortentwicklung des Bundesrechts

Die Öffnungsklausel hat aber auch Auswirkungen auf die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer. Mit jedem weiteren Bundesland, das ein eigenes Landesgrundsteuerrecht einführt, sinkt das Interesse der Abgeordneten dieser Länder im Bundestag und insbesondere der Ländervertreter im Bundesrat an der Weiterentwicklung des Bundesrechts. Falls sich Länder mit eigener Landesgrundsteuer zukünftig bei Abstimmungen über Änderungen an der bundesgesetzlich geregelten Grundsteuer im Bundesrat der Stimme enthalten, dürften entsprechende Gesetzesänderungen in Zukunft viel schwerer Mehrheiten finden. Notwendige Weiterentwicklungen bei der bundesgesetzlichen Grundsteuer könnten dadurch blockiert werden.

Anforderungen der Städte an Grundsteuerreformen der Länder

Die Öffnungsklausel droht eine kostenintensive Rechtszersplitterung im Grundsteuerrecht herbeizuführen. Für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige werden die Administrations- und Bürokratiekosten mit jedem weiteren Landesgrundsteuermodell exponentiell zunehmen. Daher sollten die Länder alternative Grundsteuermodelle allenfalls in Kooperation mit weiteren Partnerländern umsetzen. Bundesweit sollte die Gesamtzahl der Grundsteuermodelle möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus sind aus Sicht der Städte die folgenden Mindestanforderungen an landesgesetzliche Neuregelungen des Grundsteuer- und Bewertungsrechts zu stellen:

- Landesgesetzlich geregelte Grundsteuern müssen verfassungsfest ausgestaltet sein. Die Landesgesetzgeber müssen die verfassungsrechtlichen Risiken neuer Grundsteuermodelle umfassend prüfen. Für die bisher vorliegenden Reformkonzepte der Länder ist dies noch nicht in ausreichender Weise geschehen.
- Die Städte haben sich stets zum Ziel einer aufkommensneutralen Reform bekannt. Das gilt auch für Landesgrundsteuern. Gleichzeitig muss auch das bisherige Steueraufkommen der Städte und Gemeinden gesichert bleiben. Dazu muss auch die verfassungs-



Foto: © Schulzfoto – stock.adobe.com

rechtlich verbürgte Hebesatzgarantie der Gemeinden unangetastet bleiben. Auch von neuen Ausnahmen oder Befreiungen von der Grundsteuer ist abzusehen. Das Steueraufkommen sollte weiterhin in ausgewogener Weise durch privat genutzte Wohngrundstücke und gewerblich genutzte Flächen erbracht werden.

- Landesgrundsteuern sollen sich bei der Bemessungsgrundlage weiterhin am Wert der Grundstücke orientieren, um allgemeinen Gerechtigkeitsanforderungen zu genügen. Zudem sollten verteilungs- und lenkungspolitisch motivierte Belastungsausgleiche zwischen unterschiedlichen Grundstücks- und Objektarten aus Gründen der Transparenz nur auf der Ebene der Tarifgestaltung vorgenommen werden. Das ist wichtig für die langfristige Akzeptanz der Grundsteuer.
- Zum Zweck der Baulandmobilisierung sollten auch Landesgrundsteuern eine Tarifoption zur Mobilisierung unbebauter Baugrundstücke enthalten. Derzeit zeichnet sich jedoch ab, dass der bundesgesetzlich neu eingeführte erhöhte Sonderhebesatz für baureifes Bauland durch die Landesgesetzgeber eher wieder unter Druck geraten könnte.
- Einige Länderkonzepte würden auch einen erhöhten Grad der Kommunalisierung bei der Grundsteuererhebung ermöglichen. Ein solcher Schritt wäre jedoch nur unter strikter Wahrung des Konnexitätsprinzips akzeptabel.

Länder in der Pflicht bei Verzögerung der Reform

Durch neue Gesetzgebungsprozesse auf Länderebene und die damit verbundenen Verzögerungen bei der Umsetzung der Reform dürfen die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Umsetzungsfristen nicht gefährdet werden. Es ist besorgniserregend, dass etliche Länder eigene Reformpläne angekündigt haben, ohne auch schlüssige Zeitpläne für diese Reformprozesse vorzulegen.

Die Verantwortung für die fristgerechte Bewältigung der verbliebenen Reformaufgaben liegt jetzt allein auf Ebene der Länder. Daher müssen die Länder auch für alle Grundsteuerausfälle einstehen, die durch eine verspätete Umsetzung der Grundsteuerreform entstehen.

Sparkassen: Anforderungen an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Aufsichtsgremien

Sparkassen sind enge Partner der Kommunen. Sparkassen haben einen öffentlichen Auftrag. Denn Sparkassen sind Einrichtungen einer Stadt (oder eines Kreises). Es liegt in der Logik, dass dieser kommunale Träger auch den Verwaltungsrat besetzt. Sparkassen agieren allein in ihrer Region. Deshalb sind kommunale Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat Ausdruck der Verbindung zur Trägerkommune. Die Sparkassengesetze der Länder sind eindeutig: Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Verwaltungsratsmitglieder sind also demokratisch legitimiert.



Gleichwohl gibt es aktuell von Seiten der Bankenaufsicht eine Debatte über die Anforderungen an kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. So hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

aufsicht (BaFin) im Juni 2020 einen Entwurf für nationale Leitlinien zu Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen in Finanzinstituten zur Konsultation veröffentlicht. Das angekündigte neue Merkblatt der BaFin wird auch aufsichtsrechtliche Vorgaben für kommunale Mandatsträger enthalten, zumal Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker Trägerinteressen in den Gremien der Sparkassen wahrnehmen.

Neben umfassenden Anzeigepflichten sind spezielle Anforderungen formuliert für:

- die individuelle Sachkunde,
- Interessenkonflikte,
- zeitliche Verfügbarkeit,
- Mandatsbegrenzungen,
- Maßnahmen gegen Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen.

Bewertung der Eignungsanforderungen

Positiv an dem von der BaFin vorgelegten Entwurf ist, dass viele Regelungen der bisher geltenden BaFin-Merkblätter für „geborene“ Mitglieder beibehalten werden. So soll unter anderem die Sachkunde-Privilegierung fortgelten. Zu den geborenen Mitgliedern zählen entsprechend der BaFin-Definition: „Hauptverwaltungsbeamte, Kämmerer oder Beschäftigte in vergleichbarer Funktion einer Gebietskörperschaft, die dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan aufgrund ihres Amtes automatisch angehören.“

Grundsätzlich ist zu akzeptieren, dass an Verwaltungs- und Aufsichtsorgane Mindestanforderungen gestellt werden. Denn das Überwachungsorgan muss in der Lage sein, seiner zentralen Aufgabe „Überwachung des Vorstands“ fachlich und persönlich nachzukommen. Nicht akzeptabel ist hingegen die im Entwurf des Merkblattes formulierte Vermutung eines „generellen Interessenskonfliktes“. Eine derartige Vermutung verkennt die sparkassenspezifische Konstellation. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsräten üben der Natur der Sache nach keinen „institutsfremden“ Einfluss auf

die Institute aus. Vielmehr ist ihre Einbindung in die Kontrollgremien der Sparkassen der besonderen kommunalen Anbindung und der Sicherstellung des spezifischen gesetzlichen Auftrages dieser Institutionen geschuldet.

Risikoreduzierungs-gesetz (RiG)

Das geplante BaFin-Merkblatt verweist auch auf gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Risikoreduzierungs-gesetzes (RiG). Das im November 2020 vom Bundestag beschlossene Gesetz enthält eine Vielzahl von Neuregelungen mit dem Ziel, die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen zu erhöhen, das Risikomanagement der Banken zu verbessern und die Transparenz zu stärken. Mit dem RiG wird das europäische Bankenpaket in nationales Recht umgesetzt. Dieses Vorhaben unterstützt der Deutsche Städtetag.

Nicht zu unterstützen war allerdings der Vorschlag im Gesetzentwurf, zukünftig durch die Sparkassen selbst prüfen zu lassen, ob die von der Kommune entsandten Gremienmitglieder für diese Tätigkeit geeignet sind. Dieser Passus konnte, auch auf Betreiben des Deutschen Städtetages, verhindert werden. Das beschlossene Gesetz respektiert nun das Sparkassenorganisationsrecht der Länder und die Entscheidungshoheit der kommunalen Träger. Neue Mitglieder in den Aufsichtsgremien der Sparkassen werden künftig ausschließlich von der Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Eignung überprüft.

Die zu beaufsichtigende Sparkasse selbst kann nicht in die kommunale Entscheidungshoheit eingreifen. Die Sparkassengesetze der Länder regeln eindeutig: Die Vertretung des Trägers wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

„Sustainable Finance“ – Konsequenzen für das kommunale Finanzmanagement

Nachhaltigkeit entwickelt sich zu einem gewichtigen Thema an den Finanzmärkten. Sowohl die EU-Kommission als auch die Bundesregierung haben das Ziel formuliert, die Finanzmarktkräfte an Nachhaltigkeitsgrundsätzen auszurichten („Sustainable Finance“).

Für diesen Zweck sollen

- Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen gelenkt,
- finanzielle Risiken aus Klimawandel, Umweltdegeneration und sozialen Spannungen bewältigt,
- Transparenz und Langfristdenken gestärkt werden.

Mit dieser Ausrichtung geht ein erheblicher Umbau des Finanzsektors einher. Förderbanken haben bereits für einzelne Geschäftsfelder Nachhaltigkeitsrichtlinien, Ausschlusslisten und Sektorleitlinien formuliert, um ökologische und soziale Belange bei allen Finanzierungen und Fördervorhaben zu berücksichtigen. Auch die kommunalen Sparkassen folgen dem Nachhaltigkeitsansatz.

Relevanz von Nachhaltigkeitszielen für kommunales Finanzmanagement

„Sustainable Finance“ (SF) wird absehbar zu einer wesentlichen Rahmensetzung für das städtische Finanzmanagement. Besonders beim Abruf von staatlichen Fördermitteln und mit Blick auf die Fremdfinanzierung bei kommunalen Investitionen wird die Frage nach Umsetzung und Maßgabe von erklärten Nachhaltigkeitszielen in den Fokus rücken. SF wird ebenso bei längerfristigen kommunalen Einlagen ein wesentlicher Aspekt hinreichender Sicherheit und damit der Risikosteuerung. Insgesamt kann SF ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft sein.

Eckpunkte eines kommunalen nachhaltigen Finanzmanagements

Mindestens folgende Fixpunkte sind aus städtischer Perspektive für die weitere Debatte um „Sustainable Finance“ zentral:

- Auf EU-Ebene hat man sich auf ein einheitliches Klassifikationssystem („Taxonomie“) für Finanzprodukte und Investitionen geeinigt. Damit ist definiert, was zum Klimaschutz beiträgt und als ökologisch nachhaltig betrachtet wird. Bereiche nachhaltiger Investitionen sind benannt.
- Städte finanzieren ihre Investitionen zum einen aus allgemeinen Deckungsmitteln (also eigenen Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen) und zum anderen in hohen Anteilen mit staatlichen Fördermitteln, zweckgebundenen Investitionszuweisungen sowie über Kommunalkredite, insbesondere langfristige Kredite. Die Kapitalmarktfinanzierung spielt (bisher) eine untergeordnete Rolle.



- Die kommunale Ebene hat Indikatoren zur Nachhaltigkeit erarbeitet. Diese orientieren sich an den von den Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Nachhaltigkeitszielen („Sustainable Development Goals“ – SDGs). Die „SDG-Indikatoren für Kommunen“ (www.sdg-portal.de) sollten Grundlage eines Nachhaltigkeits-Ratings der Finanzwirtschaft, auch „ESG-Ratings“ („Environment Social Governance-Ratings“) genannt, sein.

Willkommen auf dem SDG-Portal!

Hier finden Sie Indikatoren und Maßnahmen zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) in den Kommunen.

Mehr Informationen
 > Über das Projekt
 > Woher kommen unsere Daten?
 > Woher kommen unsere Praxisbeispiele?



SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Mehr über dieses SDG

Screenshot: <https://sdg-portal.de/de/>

- Die Stärkung von Transparenz und Langfristdenken hat mit der praktizierten Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen eine Grundlage. Standards für Wirtschaftlichkeitsberechnungen und „Lebenszyklusbetrachtungen“ bei Investitionsentscheidungen, mehrjährige Investitionsprogramme und die Erprobung von Nachhaltigkeitshaushalten in Städten sind angezeigt und zu unterstützen.

Von der Ausrichtung des Finanzmarktes auf „Sustainable Finance“ werden Impulse für das städtische Finanzmanagement und damit letztlich für die Stadtpolitik insgesamt ausgehen. Gleichzeitig sind Städte entscheidend für das Gelingen einer Transformation der Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit. Sie sind die Orte, in denen Nachhaltigkeit gelebt wird. Insofern ist der Dialog zwischen den Akteuren in Sachen SF einerseits und den Akteuren städtischen Finanzmanagements andererseits zu verstärken.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine kommunalen Vertreterinnen und Vertreter zum Beispiel im SF-Beirat des Bundes mit am Tisch sitzen. Die Berücksichtigung kommunaler Expertise ist auch für eine praktikable, nationale Umsetzung von Standards wie der Taxonomie evident.

Stabilisierungshilfen für 2021 und 2022 notwendig

Die aktuelle Finanzlage darf über eines nicht hinwegtäuschen: Ohne eine ausreichende Sicherung der kommunalen Haushalte auch in den Jahren 2021 und 2022 sind Einschnitte bei den kommunalen Investitionen unumgänglich. Und weil zu befürchten ist, dass Städte oder Gemeinden nahezu flächendeckend ihre Investitionen zurückhalten müssen, sind die Einschnitte bei den kommunalen Investitionen auch eine ernstzunehmende Gefahr für die konjunkturelle Erholung nach Corona.

In dieser Situation darf der Bund nicht allein den Ländern die Verantwortung für stabile kommunale Haushalte überlassen. Konjunkturpolitik ist Bundessache, und eine Stabilisierung der kommunalen Haushalte dient insbesondere konjunkturellen Zwecken.

Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen fortschreiben

Es liegt auf der Hand, dass die Kommunalfinanzen am besten weiterhin über einen Ausgleich bei den Gewerbesteuern stabilisiert werden können. Zwar steigt die Gewerbesteuer im Jahr 2021 wieder gegenüber dem katastrophalen Vorjahr 2020 an – aber das Aufkommen bleibt bundesweit trotzdem um mehr als 7 Milliarden Euro hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Vergleichbares gilt für das Jahr 2022. Mit der Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 haben Bund und Länder gemeinsam die kommunalen Haushalte stabilisiert. Der Erfolg dieser Politik ist offenkundig. Mit harten statistischen Zahlen zu den kommunalen Investitionen des Jahres 2020 ist bald zu rechnen.

Damit sich dieser Erfolg einer Stabilisierung der kommunalen Haushalte und Investitionen wiederholen kann, müssen Bund und Länder die Regelungen zum Ausgleich der Gewerbesteuerverluste verlängern. Ergänzend müssen die Länder in den kommunalen Finanzausgleichen für Stabilität sorgen.

Spielräume nutzen

Die Haushalte von Bund und Ländern weisen im Jahr 2020 eine extrem hohe Neuverschuldung auf. Dagegen sind die Haushalte der Kommunen dank der Hilfen von Bund und Ländern weitgehend ausgeglichen. Vielfach wird daher die Frage gestellt, warum die Kommunen auch in den Jahren 2021 und 2022 weitere Hilfen von Bund und Ländern erhalten sollen. Die Antwort ergibt sich aus den unterschiedlichen Schuldenregeln: Bund und Länder haben in ihren jeweiligen Schuldenregeln explizite Regelungen für Ausnahmesituationen wie Corona. Das grundsätzliche Verbot der Neuverschuldung muss in besonderen Situationen angepasst werden.

Das kommunale Haushaltsrecht kennt für die aktuelle Situation solche Ausnahmeregelungen nicht. Kommunale Haushalte können viel weniger atmen als die Haushalte von Bund und Ländern. Die Finanzverfassung verankert das Abfedern von Konjunkturschwankungen ganz klar bei Bund und Ländern, nicht bei den Kommunen. Daher müssen Bund und Länder auch den Spielraum nutzen, den sie – anders als die Kommunen – haben.

Anders ausgedrückt: Es besteht nicht die Wahl zwischen höheren Defiziten bei Bund und Ländern einerseits oder kommunalen Defiziten andererseits. Aber es besteht durchaus die Wahl, ob Bund und Länder auch unter Inkaufnahme von höheren Defiziten bereit sind, weiter die Kommunen zu unterstützen oder ob sie drastische Rückgänge bei den Investitionen in Kauf nehmen wollen. Die Entscheidung sollte angesichts der Bedeutung der kommunalen Investitionen für die Konjunktur klar sein.

Deutscher Städtetag – Die Stimme der Städte

Städte prägen den Alltag – bei uns tauschen sie sich aus. Im Deutschen Städtetag haben sich rund 3.400 Städte und Gemeinden mit fast 53 Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Das sind Städte von Aachen bis Zwickau, darunter alle Landeshauptstädte, die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen – und natürlich auch viele kleinere Städte. Der Deutsche Städtetag ist die Stimme der Städte.

Unsere Aufgaben

- Wir vertreten die Interessen aller kreisfreien und der meisten kreisangehörigen Städte,
- sind im Gespräch mit der Bundesregierung, mit Bundestag, Bundesrat, Europäischer Union und zahlreichen Organisationen,
- nehmen Einfluss auf die Gesetzgebung,
- achten auf die kommunale Selbstverwaltung, die im Grundgesetz garantiert ist.

Städte für Menschen – wir geben Orientierung

- Die Städte gestalten das Lebensumfeld für die Menschen vor Ort.
- Wir diskutieren mit unseren Mitgliedsstädten Fragen, die alle Städte betreffen. Wir legen gemeinsam Positionen fest.
- Wir geben den Städten Orientierung über das, was auf Bundesebene und in der EU geschieht.

Städte mit Zukunft – was wir wollen

Die Städte stemmen den Großteil der öffentlichen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Bund und Länder sollten die Städte als Partner begreifen. Die Städte müssen handlungsfähig bleiben. Für die Aufgaben der Kommunen muss die Finanzierung stimmen.

DIE STIMME DER STÄDTE

A Aachen • Aalen • Amberg • Annaberg-Buchholz • Ansbach • Aschaffenburg • Auerbach/Vogtland • Augsburg
B Bad Kreuznach • Bad Reichenhall • Baden-Baden • Bamberg • Baunatal • Bautzen • Bayreuth • Berlin
Biberach an der Riß • Bielefeld • Bocholt • Bochum • Bonn • Bottrop • Brandenburg an der Havel • Braunschweig
Bremen • Bremerhaven **C** Castrop-Rauxel • Celle • Chemnitz • Coburg • Cottbus **D** Darmstadt • Delitzsch
Delmenhorst • Dessau-Roßlau • Dortmund • Dresden • Duisburg • Düren • Düsseldorf **E** Eberswalde
Eisenach • Eisenhüttenstadt • Emden • Erfurt • Erkner • Erlangen • Essen • Esslingen am Neckar **F** Falkensee
Flensburg • Forst (Lausitz) • Frankenthal (Pfalz) • Frankfurt (Oder) • Frankfurt am Main • Freiberg • Freiburg
im Breisgau • Friedrichshafen • Fulda • Fürth **G** Gelsenkirchen • Gera • Gießen • Gladbeck • Glauchau • Goslar
Gotha • Göttingen • Gräfelfing • Greifswald • Gütersloh **H** Hagen • Halberstadt • Halle (Saale) • Hamburg
Hameln • Hamm • Hanau • Hannover • Heidelberg • Heidenheim an der Brenz • Heilbronn • Hennigsdorf
Herford • Herne • Hildesheim • Hof • Hoyerswerda **I** Ingolstadt • Iserlohn **J** Jena **K** Kaiserslautern • Kamenz
Karlsruhe • Kassel • Kaufbeuren • Kempten (Allgäu) • Kiel • Koblenz • Köln • Konstanz • Krefeld **L** Landau in der
Pfalz • Landsberg am Lech • Landshut • Leipzig • Leverkusen • Limbach-Oberfrohna • Lindau (Bodensee)
Lörrach • Lübeck • Ludwigsburg • Ludwigshafen am Rhein • Lüneburg **M** Magdeburg • Mainz • Mannheim
Marburg • Memmingen • Mönchengladbach • Mühlhausen/Thüringen • Mühlheim an der Ruhr • München
Münster **N** Neu-Ulm • Neubrandenburg • Neuenhagen bei Berlin • Neumünster • Neuruppin • Neuss
Neustadt am Rübenberge • Neustadt an der Weinstraße • Neustadt bei Coburg • Neuwied • Nordhausen
Nürnberg • Nürtingen **O** Oberhausen • Offenbach am Main • Offenburg • Oldenburg • Oranienburg • Osnabrück
P Passau • Pforzheim • Pirmasens • Pirna • Plauen • Potsdam **Q** Quedlinburg **R** Recklinghausen • Regensburg
Remscheid • Reutlingen • Riesa • Rosenheim • Rostock **S** Saarbrücken • Salzgitter • Sassnitz • Schwabach
Schwäbisch-Gmünd • Schwedt/Oder • Schweinfurt • Schwerin • Siegen • Sindelfingen • Solingen • Speyer
Stendal • Straubing • Stuttgart • Suhl **T** Taucha • Teltow • Teterow • Trier • Tübingen **U** Ulm **V** Velten
Viersen • Villingen-Schwenningen **W** Weiden in der Oberpfalz • Weimar • Wiesbaden • Wilhelmshaven
Wismar • Witten • Wittenberg • Wolfsburg • Wolgast • Worms • Wuppertal • Würzburg **Z** Zweibrücken • Zwickau